

# Liebe Eltern,

**im Zuge des Masernschutzgesetzes, welches ab 01.03.2020 in Kraft getreten ist, erinnere bzw. fordere ich Sie auf, der Kitaleitung den Nachweis zur Masernimpfung Ihres Kindes vorzulegen.**

Hierzu ist es erforderlich, dass Sie den Impfausweis oder ein ärztliches Attest im Original vorlegen!

Als Kitaleiterin, bin ich vom Gesetzgeber aufgefordert, den Impfstatus Ihres Kindes zu dokumentieren, so lange sich Ihr Kind bei uns in der Betreuung befindet.

Den Nachweis können Sie in folgender Form erbringen:

- Eine ärztliche Bescheinigung über zwei durchgeführte Impfungen gegen Masern
- Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) über eine durchgemachte Masernerkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung
- Ein ärztliches Attest über eine nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation
- Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß §20 Abs.9 Satz 1 Nr.3 IfSG
- Impfdokument/Impfausweis mit Nachweis der Impfung gegen Masern

Ich bitte Sie daher, entweder bei mir persönlich oder bei den Gruppenerziehern das Originaldokument vorzulegen.

Wenn Sie den Weg über die Gruppenerzieher wählen, benötigen diese das Original des Impfdokuments zur Ansicht und eine Kopie.

Diese Kopie wird von den Kollegen auf Richtigkeit geprüft, gegengezeichnet und an mich zur Dokumentation weitergegeben.

Die Frist zum Nachweis endet am 31.07.2021 für Kinder, die sich seit in Kraft treten schon in der Betreuung befanden. Sollte mir bis dahin kein Nachweis über den vollständigen Impfschutz vorliegen, können wir Ihr Kind leider nicht weiter betreuen und der Betreuungsvertrag erlischt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Für Rückfragen können Sie mich gern kontaktieren.

Mit freundlichem Gruß

